

Änderungen der Spielordnung und der Ausführungsbestimmungen

Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 05.05.2012 sowie im schriftlichen Umlaufverfahren vom 20.06.2012 die nachfolgenden Änderungen von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen beschlossen. Diese treten zum 01.07.2012 in Kraft.

- Spielordnung

§ 10 Spielerlaubnis – Spielerpass

1. - 4. . . .

5. Zweitspielrecht für Amateure

- 5.1. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen (Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten usw.) kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- 5.2. Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 150 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).
- 5.3. Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des SBFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung der Hochschule, des Arbeitgebers, der Schule usw. beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie der aktuellen, offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 11 b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Oberliga

1. - 2. . . .

3. Nach dem Tag des sechstletzten Verbandsspiels der niedrigeren Mannschaften dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden.

§ 47 Nachweis der Spielberechtigung

4. In Freundschaftsspielen –ohne Pokalspiele- ist ein Spieler bei Vorlage des Ausdrucks der Spielberechtigung mit dem SBFV-Logo aus Pass- online sieben Tage nach Ausstellungsdatum des Passes ohne Vorlage des Spielerpasses zur Teilnahme berechtigt. Der Spieler muss sich allerdings vor dem Spiel durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Setzt der Verein Spieler in Freundschaftsspielen –ohne Pokalspiele- ein, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, entfällt eine Bestrafung nach § 46 SpO in Verbindung mit § 38 bzw. § 37 RuVO.

§ 48 Spieleraustausch

1. . . .

2. Ein ausgewechselter Spieler kann bis einschließlich der siebten Amateurspielklasse (Kreisliga B) nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden. In der achten Amateurspielklasse (Kreisliga C), der Kreisligen A und B der Frauen sowie bei den Junioren

§ 50 Verbandspokal

Auf Verbands- und Bezirksebene werden Verbandspokalspiele durchgeführt. Der Südbadische Verbandspokalssieger ist verpflichtet, € 20.000,00 von den vom DFB gezahlten Fernsehgeldern in einen Solidartopf abzuführen. Näheres regeln die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

- Jugendordnung

§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften

1. . . .

2. ~~B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.~~

B-Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Frauenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann entsprechend Ziffer 2 Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen . . .

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal (AB 2)

§ 3 Austragungsmodus

3. Bei unentschiedenem Ausgang des Endspiels ~~um den südbadischen Vereinspokal~~ auch nach Verlängerung.....

§ 4 Solidarbeitrag

Mit der Teilnahme am Verbandspokal verpflichten sich die Vereine einen Solidarbeitrag abzuführen. Hierzu ist von jedem Teilnehmer des Viertelfinales eine verbindliche Abtretungserklärung gemäß anliegendem Formblatt fristgerecht und rechtsverbindlich unterschrieben der SBFV-Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Ohne diese Erklärung ist der Verein an der weiteren Teilnahme am Verbandspokal und von der Verteilung des Solidartopfes ausgeschlossen. Im Verzugsfall ist der diesem Verein zugewiesene Verein eine Runde weiter.

Der Südbadische Verbandspokalsieger verpflichtet sich, € 20.000,00 von den vom DFB gezahlten Fernsehgeldern in einen Solidartopf abzuführen. Ihm verbleiben sämtliche weiteren Einnahmen aus dem DFB- Vereinspokal, insbesondere Zuschauereinnahmen usw.

Der Solidarbeitrag von € 20.000,00 wird jährlich ohne Abzug von Verwaltungskosten nach Eingang der Zahlung durch den DFB vom SBFV an die Verbandspokalteilnehmer wie folgt ausgeschüttet:

- 16 ausscheidende Verlierer der 2. Hauptrunde je € 250,00
- 8 ausscheidende Achtelfinalisten je € 500,00
- 4 ausscheidende Viertelfinalisten je € 1.000,00
- 2 ausscheidende Halbfinalisten je € 2.000,00
- unterlegener Finalist € 4.000,00

Abtretungserklärung

Hiermit tritt der Verein seinen Anspruch auf Auszahlung von Fernsehgeldern gegenüber dem DFB im Falle der Teilnahme an der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde in Höhe von € 20.000,00 verbindlich nach §§ 50 SpO, 4 AB 2 (Verbands- und Bezirkspokal) an den SBFV ab.

Der Vereinversichert, dass er zur unbeschränkten Verfügung über die Auszahlung der Fernsehgelder durch den DFB berechtigt ist, insbesondere dass er sie nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet hat und dass sie nicht gepfändet sind.

Der SBFV nimmt die Abtretungserklärung an.

.....
.....
(Verein) (SBFV- Präsident)

.....
(Funktion im Verein)

.....
Datum, Unterschrift der vertretungsberechtigten Person/en des Vereins mit Vereinsstempel

§ 4 Spielerlaubnis wird § 5

§ 5 Spielerwechsel wird § 6

§ 6 Eintrittspreise wird § 7 mit folgender Klarstellung: § 7 Verteilung der Platzeinnahmen

Für die Verteilung von Platzeinnahmen von Pokalspielen gilt § 51 a SpO.

Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften (AB 5)

§ 1 Spielgemeinschaft

Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei benachbarten Vereinen ~~eines Bezirkes~~ ist nur für den Spielbetrieb der Kreisligen zulässig.

Ausführungsbestimmungen für ärztliche Untersuchungen von Juniorenspielern (AB 16)

§ 5

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines vom SBFV benannten Arztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.

Der Antrag ist beim Verbandsjugendwart zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.